

angelegte Sammlung von Rechtssprüchen, enthält auf Bl. 1 bis 207^a Magdeburger Sprüche nach Liegnitz und Görlitz, dann bis Bl. 220^b Dohnische, denen sich wieder Magdeburger, auch vereinzelte Leipziger und Hallische Urteile und eine Anzahl für unseren Zweck nicht in Betracht kommender Niederschriften anschließen. Auf diesen Band bezieht sich möglicherweise auch die bei Zepernick¹⁾ befindliche Notiz, nach der im Görlitzer Rathause vier Foliobände vorhanden sein sollten, in denen, „besonders in einem derselben, eine große Anzahl Dohnaer Schöppenurtheil anzutreffen“ seien. Dank der liebenswürdigen Vermittelung des Professors Jecht und durch das wohlwollende Entgegenkommen des Görlitzer Magistrats ist es mir möglich gewesen, den Kodex einsehen und die Dohnischen Urteile zu einer Ergänzung der eingangs erwähnten Arbeit benützen zu können.

Bl. 207^b²⁾ trägt am oberen äußeren Rande die Bezeichnung Donynn, am unteren äußeren Rande die Worte Donysche Vrtel folgen. Die folgenden Seiten zeigen am oberen Rande eine spezielle Numerierung von I—XXXI, dann beginnt die bei 350 unterbrochene Zählung der Magdeburger Urteile mit 351 wieder. Die Randbemerkungen wie die Zählung sind ungenau, denn das erste Urteil beginnt bereits Bl. 207^a Zeile 26, und es sind nicht 31, sondern nur 30 Urteile aufgezählt.

Auch diese Sammlung zeigt den alten Mangel an genauer Datierung. Nur ein Urteil (Nr. 24) trägt Datum und Jahreszahl, letztere aber falsch, wie sich später ergeben wird, es enthält außerdem einen Hinweis auf einen datierten Brief. Sechs weitere Urteile tragen das Datum der Ausstellung, und zwar: Nr. 23: Mittwoch noch Assumpcionis Marie; Nr. 25: Montag noch Letare; Nr. 26: Dinstag Valentini; Nr. 27: Montag vor Petri; Nr. 29: Montag nach Quasimodogeniti und Nr. 30: Freytag noch Allirgotisheyligin tage. Von ihnen ist nur Nr. 26 mit Wahrscheinlichkeit auf den 14. Februar 1417 zu bestimmen. Drei Urteile enthalten auch noch den Tag der Anfrage, Nr. 25: Mittwoch vor Gregori; Nr. 27: am Tage der 10000 Ritter; Nr. 30: Mittwoch vor Simon Judä.

Die Urteile sind namentlich deshalb interessant, weil 18 von ihnen (Nr. 1—16, 20, 22) aus der Zeit der Burggrafen stammen. Leider sind auch die Einleitungen häufig ungenau. So beginnt die Sentencia des ersten Urteils mit den Worten:

¹⁾ Zepernick, Miscell. z. Lehnrechte I, f. XXII.

²⁾ Die Paginierung ist erst neuzeitlich mit Bleistift durchgeführt.